

Z. 639/1875

## Instruction für die Aufnahme der Hörer an der K.K. Hochschule für Bodencultur

Um überflüssigen Zeitverlusten vorzubeugen und den Hörern den Vorgang der Aufnahme klar zu machen, wird denselben hiemit folgendes ausführlich zur Kenntniß gebracht:

in extenso zu schreiben!

Diejenigen Herren, welche als ordentliche Hörer aufgenommen zu werden wünschen, haben in der Secretariats Kanzlei zwei Nationalien zu erheben, und diese nach Ausfüllung der auf denselben verzeichneten Rubriken samt ihrem Maturitäts- oder dem Abgangszeugnisse einer Hochschule dem Dekan jener Section vorzulegen, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse den Aufnamsbedingungen des Statutes der KK Hochschule für Bodencultur §§ 6 – 18 entsprechen, erfolgt die Unterfertigung Eines der beiden Nationalien durch den Dekan.

Mit diesem Belege kann der Studierende in der SecretariatsKanzlei das Meldebuch erheben, welches mit dem Nationale gleichlautend ausgefüllt wird.

Nach Erlag von Matrikelgebühr und des Collegiengeldes wird das Meldebuch nebst dem Nationale in der Kanzlei zurückgelassen, damit die Eintragung des Hörers in den Aufnahms-Katalog die Ausstellung des Matrikelscheines und die Bestätigung der Aufnahme und des erlegten Collegien Geldes im Meldebuch erfolgen könne.

Matrikelschein und Meldebuch werden schließlich vom Rektor unterfertigt.

Das in solcher Weise adjustierte Meldebuch wird von den einzelnen Herren Professoren Behufs der Zulassung des Hörers zu den Vorlesungen bestätigt und hat der Hörer dem Professor bei diesem Anlaße je einen Zettel zu übergeben, worauf der Name des Inscripten und der bei demselben zu hörende Gegenstand verzeichnet ist.

Den nämlichen Vorgang haben auch jene außerordentlichen Hörer zu beobachten, die sich für eine bestimmte Section melden wollen.

Ausserordentliche Hörer aber, die sich im Allgemeinen, ohne Angabe einer bestimmten Section inscribiren lassen wollen, haben nur ein Nationale entsprechend auszufüllen, und dasselbe nebst den Studienzeugnissen zur Bestätigung ihrer Aufnamsfähigkeit dem Rector vorzulegen.

Mit dem eventuell vom Rector unterschrieben Nationale wird in der Secretariats Kanzlei derselbe Vorgang wie bei den ordentlichen Hörern eingeleitet.

Löschungen oder Umschreibungen der Vortags-Gegenstände im Nationale u im Meldebuch sind nicht gestattet.

Werden aber solche gewünscht, oder wegen Collision der Vorträge unvermeidlich, so muß hiezu vorher die Erlaubnis in nachstehender Art eingeholt werden

Ist bei dem zu ändernden Gegenstände der vortragende Professor bereits unterschrieben, so muß zuerst dessen Vidierung, dann jene des Sectionsdekans eingeholt werden.

Ist die Meldung bei dem betreffenden Professor noch nicht erfolgt so genügt die Vidierung von Seite des Sections Dekans.

In allen Fällen aber, ob die Erlaubnis zur Änderung oder Auslassung des Gegenstandes vom Professor und dem Sectionsdekan oder vom Letzterem allein erteilt wurde, muß die erfolgte Änderung zum Behufe der Evidenz auch in der Kanzlei angemeldet werden.

Das Durchstreichen eines im Index eingeschriebenen Antrag des Gegenstandes und das Überschreiben der nämlichen Rubrik mit einem anderen Gegenstande ist nicht gestattet.

???

Ad Acta  
19/10 1875

Perne